

Abteilung / Aktenzeichen

01 - Büro des Landrats/

Datum

16.04.2024

Status

öffentlich

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Ausschuss für Mobilität, Infrastruktur und Kreisentwicklung	17.06.2024
Kreisausschuss	19.06.2024
Kreistag	25.06.2024

Betreff **Verkauf von RVM-Geschäftsanteilen des Kreises Steinfurt an die Verkehrsgesellschaft der Stadt Rheine mbH (VRS) und Anpassung des Gesellschaftsvertrags**

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag stimmt den Änderungen des Gesellschaftsvertrags der Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM) gemäß Anlage 1 zu.
2. Den Änderungen der Kontrollvereinbarung im Zusammenhang mit dem Anteilsverkauf von RVM-Geschäftsanteilen gemäß Anlage 2 wird zugestimmt. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Kontrollvereinbarung entsprechend abzuschließen.
3. Der Kreistag ermächtigt die Vertreter des Kreises in den Gremien der RVM, den zur Umsetzung der Anteilsübertragung sowie zur Anpassung des Gesellschaftsvertrags erforderlichen Beschlüssen zuzustimmen und notwendige Maßnahmen zu ergreifen.
4. Etwaigen Änderungen an den vorgenannten Verträgen / an dem Gesellschaftsvertrag, die sich im Rahmen des Anzeigeverfahrens des Kreises Steinfurt bei der Bezirksregierung nach § 115 Abs. 1 lit. c) GO ergeben, wird zugestimmt.

I. Sachdarstellung

Zu 1.

Der Kreis Coesfeld ist mit Gesellschaftsanteilen i. H. v. 27,09 % an der Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM) beteiligt. Die RVM erbringt öffentliche Personenverkehrsdienste in den Gebieten der Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf und in der Stadt Münster einschließlich grenzüberschreitender Verkehre in benachbarte Verkehrsgebiete.

Der Kreis Steinfurt ist mit Gesellschaftsanteilen i. H. v. 27,98 % an der RVM beteiligt. Die Stadt Rheine möchte bei der Durchführung des Stadtverkehrs die RVM als kommunales Verkehrsunternehmen einbinden; die RVM soll hierfür von der Verkehrsgesellschaft der Stadt Rheine (VSR) mit der Erbringung der operativen Verkehrsleistungen im Stadtgebiet sowie hiermit zusammenhängenden Serviceleistungen beauftragt werden. Vor diesem Hintergrund möchte die Stadt Rheine mittelbar über die VSR Gesellschaftsanteile an der RVM i. H. v. 2,5 % vom Kreis Steinfurt erwerben, um auf diese Weise ein Inhouse-Verhältnis mit der RVM zu begründen.

Damit die VSR als zukünftige Gesellschafterin Inhouse-Vergaben an die RVM vornehmen kann, bedarf es entsprechender Anpassungen des Gesellschaftsvertrags. Die Anpassungen sind auf das hierfür Erforderliche beschränkt; sie beziehen sich spezifisch auf die Durchführung des Stadtverkehrs Rheine. Darüber hinaus wird der Gesellschaftsvertrag in diesem Zuge an das 3. NKFWG NRW angepasst. Die Änderungen können der **Anlage 1** entnommen werden.

Eine Beteiligung der VSR an der RVM wird in der Gesamtschau aufgrund der geringen Höhe des angestrebten Gesellschaftsanteils nicht zu einer Gefährdung der Kontroll- bzw. Inhousemöglichkeiten der Münsterlandkreise über die RVM führen.

Zu 2.

Damit die VSR als zukünftige Gesellschafterin Inhouse-Vergaben an die RVM vornehmen kann, bedarf es entsprechender Anpassungen der Kontrollvereinbarung über die gemeinsame Kontrolle der RVM. Die Anpassungen sind auf das hierfür Erforderliche beschränkt. Die Änderungen können der **Anlage 2** entnommen werden.

Abstimmungen zur internen Willensbildung in Bezug auf die gemeinsame Inhouse-Vergabe der Münsterlandkreise an die RVM finden ausschließlich zwischen den Münsterlandkreisen statt.

Zu 3.

Die Vertreter des Kreises in den Gremien der RVM werden in die Lage versetzt, einer Umsetzung der hiesigen Beschlüsse in den RVM-Gremien zuzustimmen.

Zu 4.

Nach § 115 Abs. 1 lit. c) GO NRW ist die Anteilsübertragung der Bezirksregierung vom Kreis Steinfurt anzuzeigen. Sollten sich in diesem Zuge noch Änderungsbedarfe an den zugrundeliegenden Verträgen / an dem Gesellschaftsvertrag ergeben, sind diese Änderungen von dem hiesigen Beschluss mit abgedeckt und von der Verwaltung bei der Ausfertigung der Verträge entsprechend umzusetzen.

II. Entscheidungsalternativen

Dem Verkauf von RVM-Geschäftsanteilen des Kreises Steinfurt an die Verkehrsgesellschaft der Stadt Rheine mbH (VRS) und der Anpassung des Gesellschaftsvertrags wird nicht zugestimmt.

III. Auswirkungen /Zusammenhänge (Finanzen, Personal, IT, Klima)

Finanzen: Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Anteilsübertragung werden von der Stadt Rheine getragen.

Personal, IT, Klima: /

IV. Zuständigkeit für die Entscheidung

Kreistag gemäß § 26 KrO NRW.